



Pressemitteilung

Beginn der Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Verantwortliche des TelDaFax-Konzerns

Seite 1 von 4

Aktenzeichen: PM 01/2014

Datum: 10.01.2014

Vor einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bonn (die als Hilfsstrafkammer eingerichtete große Strafkammer 7a) beginnt **am Dienstag, dem 18.02.2014, um 09:00 Uhr, in Saal S 0.11** (Saalbau, Wilhelmstraße 21, 53111 Bonn) die Hauptverhandlung gegen drei Verantwortliche des **TelDaFax-Konzerns** aus Troisdorf.

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
Fax: (0228) 702-1602
philipp.prietze@lg-bonn.nrw.de

Die Staatsanwaltschaft Bonn wirft den früheren Vorstandsmitgliedern der TelDaFax Holding AG **Klaus B., Dr. Gernot K. und Michael J.** Insolvenzverschleppung* (§ 15a Abs. 1 und 4 Insolvenzordnung), gewerbsmäßigen Betrug** (§ 263 Abs. 1 und 3 S. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch) in 241 Fällen sowie Bankrott*** (§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Strafgesetzbuch) in vier Fällen vor. Der Insolvenzantrag für die TelDaFax Holding AG sei erst am 14.06.2011 gestellt worden, obwohl die Gesellschaft – unter anderem aufgrund einer Steuernachforderung in Millionenhöhe – bereits seit Sommer 2009 zahlungsunfähig gewesen sei. Durch neue Tarifmodelle, die erhebliche Vorauszahlungen für Gas- und Stromlieferungen vorsahen, sei ab Sommer 2010 eine Vielzahl von Kunden geschädigt worden. Der TelDaFax Energy GmbH sei durch die Vorauszahlungen zwar erhebliche Liquidität zugeflossen. Den Angeklagten sei aber bewusst gewesen, dass die angebotenen „Paketpreise“ insgesamt nicht kostendeckend gewesen seien und sich die wirtschaftliche Lage der Holding und ihrer Tochtergesellschaften durch die abgeschlossenen Verträge weiter verschlechtern würde. In den von der Staatsanwaltschaft Bonn angeklagten 106 Fällen sei den Kunden ein Schaden in Höhe von insgesamt knapp 86.000 Euro (zwischen 67 Euro und 2.600 Euro im Einzelfall) entstanden. In weiteren 135 Fällen hätten die Angeklagten eine verzögerte Bearbeitung von Rückzahlungsforderungen und einen hierdurch entstandenen Schaden von weiteren knapp 98.000 Euro (zwischen 200 Euro und

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

1.080 Euro) zu verantworten. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen die Belieferung – etwa wegen verspäteter Kündigung des früheren Anbieters – tatsächlich nicht erfolgte und daher Vorauszahlungen der Kunden an diese zurückzugewähren waren. Schließlich sei seit 2008 keine ordnungsgemäße Bilanz über das Vermögen der Holding aufgestellt worden; die Buchführung habe seit Mitte 2009 nicht mehr den hierfür geltenden Grundsätzen entsprochen. Weitere Einzelheiten können auch der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bonn vom 15.02.2013 entnommen werden, die auf der Internetseite www.sta-bonn.nrw.de unter „Presse“ / „Archiv der Presseerklärungen“ abrufbar ist.

Die Wirtschaftsstrafkammer hat die Anklage der Staatsanwaltschaft Bonn vom 04.02.2013 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. **Es sind zunächst 16 Sitzungstage bis zum 06.05.2014 angesetzt.** Das Verfahren soll danach während des gesamten Jahres 2014 – mit Unterbrechungen durch Feiertage sowie Urlaube von Verfahrensbeteiligten – jeweils Dienstags und Freitags fortgesetzt werden.

Der Kammervorsitzende hat für den **ersten Verhandlungstag (18.02.2014)** die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen **im Saal ab 20 Minuten vor Verhandlungsbeginn** gestattet. **Die Gesichter der Angeklagten sind unkennlich zu machen.** Nach dem Einzug der Kammer sind die Aufnahmen auf Anordnung des Vorsitzenden unverzüglich einzustellen. Aufnahmegeräte sind danach aus dem Saal zu verbringen. Die Mitnahme von Laptops in den Saal ist – auch für Pressevertreter – untersagt. Interviews mit Verfahrensbeteiligten oder Aufnahmen nach Sitzungsbeginn sind im Saal oder in dem unmittelbar daran angrenzenden Sicherheitsbereich nicht gestattet. In dem insgesamt 114 Sitzplätze umfassenden Saal werden zunächst 18 Plätze für Pressevertreter reserviert. Diese sollen **erst am Sitzungstag nach dem Prioritätsprinzip** unter Vorlage eines Presseausweises vergeben werden. **Ein weitergehendes Anmelde- oder Akkreditierungsverfahren bleibt jedoch vorbehalten. Über**

Seite 2 von 4

Aktenzeichen: PM 01/2014
Datum: 10.01.2014

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
Fax: (0228) 702-1602
philipp.prietze@lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

etwaige derartige Anordnungen werde ich Sie gegebenenfalls bis zum 12.02.2014 durch eine Pressemitteilung informieren.

Seite 3 von 4

Im übrigen Gebäude sind Bild- und Tonaufnahmen vorbehaltenlich der Rechte Dritter und des störungsfreien Ablaufs des Geschäftsbetriebes gestattet.

Aktenzeichen: PM 01/2014
Datum: 10.01.2014

Aktenzeichen: 27a KLS 1/13 – Landgericht Bonn (410 Js 511/10 – Staatsanwaltschaft Bonn)

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Philipp Prietze

Telefon: (0228) 702-1109
Fax: (0228) 702-1602
philipp.prietze@lg-bonn.nrw.de

Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

***§ 15 a InsO**

- (1) ¹Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. [...]
- (2) – (3) [...]
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.

****§ 263 StGB Betrug**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig [...]handelt [...]



Pressemitteilung

Seite 4 von 4

****§ 283 StGB Bankrott**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird [...]

7. entgegen dem Handelsrecht

b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen [...]

Aktenzeichen: PM 01/2014
Datum: 10.01.2014

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109

Fax: (0228) 702-1602

philipp.prietze@lg-bonn.nrw.de